

Hauptsatzung der Stadt Gudensberg

vom 20.05.1977, geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 04.04.1984,
2. Änderungssatzung vom 09.11.1987,
3. Änderungssatzung vom 11.06.1997,
4. Änderungssatzung vom 27.04.1999,

Artikelsatzung der Stadt Gudensberg zur Einführung des Euro vom 15.11.2001,

5. Änderungssatzung vom 17.06.2004,
6. Änderungssatzung vom 25.09.2008,
7. Änderungssatzung vom 19.12.2014.

§ 1 – Stadtverordnetenversammlung

Neben dem Stadtverordnetenvorsteher sind 2 Stellvertreter zu wählen.

§ 2 – Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat und 9 weiteren Stadträten.

§ 2a – Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Gudensberg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 3 – Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen) bis zu einem Betrag bzw. Wert von 25.000 € werden im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung zur abschließenden Beschlussfassung dem Magistrat übertragen.

§ 4 – Ehrungen

- (1) Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadttältester“ verliehen werden.
- (2) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Das Nähere regeln Richtlinien, die die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

§ 5 – Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile

1. Deute
2. Dissen
3. Dorla
4. Gleichen
5. Maden
6. Obervorschütz

werden Ortsbezirke gebildet. Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Gudensberg bestanden haben.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt für die Stadtteile 7.

§ 6 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Chattengau Kurier“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Chattengau Kurier“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Gudensberg, Rathaus, Kasseler Straße 2, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Gudensberg, Ortsteil Gudensberg, Kasseler Straße, Nr. 2 (Rathaus, Zimmer 15) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.“

§ 7 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.